

Allgemeine Geschäftsordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Stand: 04.03.2006

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung zum einen für die in § 18 der Satzung bezeichneten Organe sowie für sämtliche Referate innerhalb des Hessischen Ringer-Verbandes e.V..

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen und die Hauptausschuss-Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums, richten sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten oder seiner Stellvertreter schriftlich durch die Geschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf - unter Einhaltung einer angemessenen Frist - auf Weisung des zuständigen Präsidenten/Referatsvorsitzenden.

Sofern der Versand der Einladungsschreiben durch die Geschäftsstelle erfolgen soll, ist dies frühzeitig abzustimmen.

Auch bei diesen Einladungen sollte die Tagesordnung der Zusammenkunft nach Möglichkeit beigefügt werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in §19 der Satzung des HRV geregelt.
2. Der Hauptausschuss und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Vertretung bei Verhinderung ist ausschließlich innerhalb des Hauptausschusses für die Vertreter der Bezirke möglich (Vgl. § 27 (1) der Satzung des HRV).

3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt werden, eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Sämtliche weitere Versammlungen sind keine beschlussfassenden Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V..

Sofern von den Referaten Anträge zur Beschlussfassung bestehen, ist ein entsprechender entscheidungsreifer Antrag durch den Vorsitzenden des Referates mit einem Votum des Referates versehen, dem Gesamtpräsidium oder dem Hauptausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Bei dringend fälligen Entscheidungen obliegt dem geschäftsführenden Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. die Entscheidungshoheit.

Der zuständige Referatsvorsitzende ist zur Beschlussfassung zwingend hinzuzuziehen. Bei solchen Abstimmungen ist er innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums stimmberechtigt.

Solche Entscheidungen sind unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung, dem Gesamtpräsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder dem entsprechenden Referatsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Der Präsident kann die Versammlungsleitung bei Zusammenkünften im Rahmen einer Mitgliederversammlung, einer Hauptausschuss-Sitzung oder einer Präsidiumssitzung an einen seiner Stellvertreter delegieren.

Eine Delegation der Versammlungsleitung ist den Teilnehmern mit der Einladung aber spätestens zu Beginn der Zusammenkunft mitzuteilen.

3. Falls der Präsident und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich

betreffen.

4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
7. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen, er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort. Sie können auch außerhalb der Rednerliste sich zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 25 der Satzung festgelegt.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder - mangels einer Bestimmung - mit Einladungsversand mitgeteilt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 34 (früher: § 33) der Satzung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sich ergebende Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig (Vgl. §§ 34 und 35 der Satzung).

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

Der Veranstaltungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn dieses von einem der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
9. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich jedoch der Versammlungsleiter oder der Protokollführer zu Wort melden und Auskunft geben.
10. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Vgl. § 28 6) der Satzung des HRV - „Präsidium“).

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

11. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen, müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

Der § 11 gilt für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Vorschlagsrechte für Wahlvorschläge haben ausschließlich die anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vereine, der Bezirksorganisationen und des Präsidiums.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Es kann offen gewählt werden, wenn dieses zuvor ohne Gegenstimme beschlossen wurde.
4. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
8. Auf Antrag kann die Versammlung ein Personaldebatten mit einfacher Mehrheit beschließen.

Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen (Mitgliederversammlung, Hauptausschuss, Präsidium, Referate) sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Vor Beginn der jeweiligen Zusammenkunft haben die Versammlungsteilnehmer aus ihrer Mitte einen Protokollführer zu bestimmen.

3. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums in Abschrift zuzustellen.
4. Sofern gewünscht kann die Verteilung der Protokolle über die Geschäftsstelle erfolgen; dies ist im Vorfeld abzustimmen.
5. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von einem der Versammlungsteilnehmer schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls beim Protokollführer erhoben worden ist.

§ 14

Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums, der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses durch den Hauptausschuß oder durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15

Geschäftsordnung für Präsidium und Referate

1. Für das Präsidium und für die Referate wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan erlassen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04.03.2006 in Aschaffenburg in Kraft.